



Erfahrungen der Wirtschaftsprüfer aus jüngsten Gesetzgebungsverfahren und Erwartungen an die angekündigten Gesetzespakete

42. Fachgespräch der Clearingstelle EEG|KWKG am 31. März 2022

2

Ausgangslage für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer

- » Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist gesetzlich eingebunden in die **fristgebundene** Überwachung verschiedener Belastungsausgleiche. Wälzung beispielsweise für 2021
 - » knapp 28 Mrd. Euro aufgrund des EEG
 - » knapp 4 Mrd. Euro netzentgeltbasierte Umlagen (KWKG, StromNEV und ONU)
- » Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist zudem **gesetzlich** eingebunden in verschiedene Antragsverfahren, die meist im Zusammenhang mit dem **fristgebundenen** Nachweis von Voraussetzungen für die Erlangung von Begünstigungen stehen, wie beispielsweise
 - » Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, Schienenbahnen, eBusse nach dem EEG (BAFA)
 - » Wärme- und Kältenetze bzw. –speicher nach dem KWKG für deren Betreiber (BAFA)
 - » Grenzpreisunterschreitungen nach der Konzessionsabgabenverordnung
 - » Strompreiskompensation (DEHSt)
 - » Beihilfen gemäß der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) (DEHSt)

3

3



Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

Charakteristika

- » eingetragener Verein
- » kein staatlicher Einfluss
- » freiwillige Mitgliedschaft von WP und WPG
- » hoher Organisationsgrad (80 %)

Aufgaben

- » nationale und internationale Interessenvertretung
- » Facharbeit Fokus / Aktuelle Beispiele: Corona & Ukraine Krise
- » Qualitätssicherung im Berufsstand
- » Aus- und Fortbildung

Mitgliedspflichten

- » Beachtung und Anwendung der IDW Verlautbarungen
- » Beachtung und Anwendung der Grundsätze zur Qualitätssicherung
- » Fortbildung
- » Unabhängigkeit
- » Verschwiegenheit

Verlautbarungen

- » IDW Prüfungsstandards
- » IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung
- » andere IDW Standards
- » andere fachliche Hinweise

Internationale Organisationen

- » FEE
- » IASC, IFAC
- » Bi- und multilaterale Kontakte



4

Interessenvertretung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer* ist notwendig, um fachliche Qualität sicherzustellen

Beschreibung der Tätigkeit

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist ein eingetragener Verein, der die **Fachgebiete der Wirtschaftsprüfer sowie die Weiterentwicklung des Berufsbildes fördert und unterstützt**. Dafür bietet das IDW Aus- und Fortbildung an und **vertritt die Interessen des Berufsstands**. Kernthemen der Arbeit sind Prüfung und Rechnungslegung, betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung, Berufsrecht sowie der Transformationsprozess der Wirtschaft im Rahmen der Corporate Governance, Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

Interessen- und Vorhabenbereiche

Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen; Berufliche Bildung; Hochschulbildung; Parlamentarisches Verfahren; **Allgemeine Energiepolitik; Energienetze; Erneuerbare Energien; Fossile Energien; EU-Binnenmarkt; EU-Gesetzgebung**; Gesundheitsförderung; Pflege; Cybersicherheit; Kriminalitätsbekämpfung; Datenschutz und Informationssicherheit; Digitalisierung; Internetpolitik; Kommunikations- und Informationstechnik; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben; Sonstiges im Bereich „Raumordnung, Bau- und Wohnungswesen“; Öffentliches Recht; Strafrecht; Zivilrecht; **Klimaschutz**; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz; Automobilwirtschaft; Bank- und Finanzwesen; E-Commerce; Handel und Dienstleistungen; Handwerk; Industriepolitik; Kleine und mittlere Unternehmen; Verbraucherschutz; Versicherungswesen; Wettbewerbsrecht; Sonstiges im Bereich „Wirtschaft“

*Auszug aus dem Lobbyregister des Deutschen Bundestages (R002191); Stand: 28.02.2022

5



5

Agenda

1. Organisation des Energiebereichs beim IDW
2. Unsere Erfahrungen mit Gesetzgebungsverfahren
3. Unsere Erwartungen an Gesetzgebungsverfahren

6

Organisation des Energiebereichs beim IDW

7

Energiebereich

Energiefachausschuss (EFA)

» Erarbeitung von **Verlautbarungen**, z.B.

» IDW PS 610 n.F. (07.2021),

» IDW PS 611 (06.2021) und

» IDW ERS EFA 1

Zusammenhang mit **JA/KA** von **EVU** einschl. buchhalterischer Entflechtung

» diesbezügliche Interessenvertretung sowie Aus- und Fortbildung

» **Verabschiedung** von Verlautbarungen des AK SobeP Energie

Arbeitskreis SobeP Energie*

» Erarbeitung von **Verlautbarungen**, z.B.

» IDW EPS 970 n.F.

» zahlreiche Prüfungshinweise zu **sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen** aufgrund energierechtlicher Vorschriften (EEG, KWKG, KAV ...)

» diesbezügliche Interessenvertretung sowie Aus- und Fortbildung

» **Stakeholderdialoge** mit Behörden und Verbänden

*Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie (kurz: SobeP Energie / vormals: Prüfung nach KWKG und EEG)

8



8

IDW EPS 970 n.F. vom 15.2.2016

„Rahmenstandard“

IDW EPS 970 n.F.

Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards:
Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften
(IDW EPS 970 n.F.)

(Stand: 15.02.2016)

Der Hauptausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Prüfungsstandards verabschiedet. Der Standardentwurf beinhaltet eine noch in Abklärung befindliche Strukturänderung (Stand: dieser Entwurf) getriebener IDW-Prüfungskriterien nicht eingerechnet, sowie er – in Einklang mit den vom HFA verabschiedeten Änderungen zum IDW-Prüfungskriterien-Prüfungsausschuss und Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung (IDW PS 201) (Stand: 05.03.2015) – im Rahmen der Eigenverantwortung, Inhalt und des Sachverhalts, insbesondere des Prüfers, berücksichtigt werden, der mit der Durchführung von sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen oder ähnlichen Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften beauftragt ist. Eine analoge Anwendung dieses Entwurfs auf andere Branchen bzw. Bereiche ist vom HFA zurzeit nicht vorgesehen.

Änderungs- oder Ergänzungsorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 12 09 86, 40429 Düsseldorf oder anfragen@idw.de) bis zum 31.03.2016 einreichen. Die Änderungs- oder Ergänzungsorschläge werden im Rahmen der IDW Homepage veröffentlicht, wenn dies nicht ausschließlich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Einleitung	2
1. Anwendungsbereich	2
2. Auftragsgegenstand	3
2.1. Einordnung des Auftrags nach der Art der Sachverhaltsinformationen und der Art der Anfrage des Wirtschaftsprüfers	3
2.2. Abgrenzung der Auftragsgegenstände	5
3. Definitionen	7
4. Anforderungen	8
5. Planung und Durchführung	10
5.1. Planung und Durchführung von sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen zur Erlangung von hinreichender oder begrenzter Sicherheit	10

1. In Absprache mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) und dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Österreich (IFW) wurde der Entwurf des IDW EPS 970 n.F. im Rahmen der IDW-Prüfungskriterien-Prüfungsausschuss und Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung (IDW PS 201) (Stand: 05.03.2015) im Rahmen der Eigenverantwortung, Inhalt und des Sachverhalts, insbesondere des Prüfers, berücksichtigt werden, der mit der Durchführung von sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen oder ähnlichen Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften beauftragt ist. Eine analoge Anwendung dieses Entwurfs auf andere Branchen bzw. Bereiche ist vom HFA zurzeit nicht vorgesehen.

» **Regelungen für**

» sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen,

» Untersuchungen und

» gutachterliche Stellungnahmen

im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften

» **Typisiert** und grenzt unterschiedliche

» Auftragsgegenstände sowie

» geforderte Aussagen des WP's

voneinander ab

» Endgültige Verabschiedung im sog. „Due Process“

» **praxisrelevante Konkretisierung** durch

» IDW PH's und

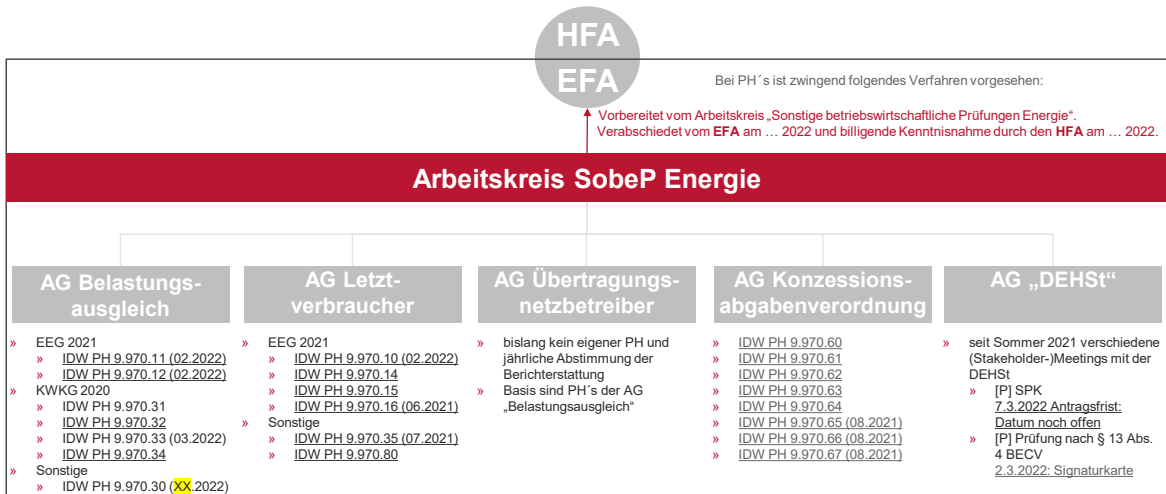
» Sitzungsberichterstattungen (zum Teil)

9



9

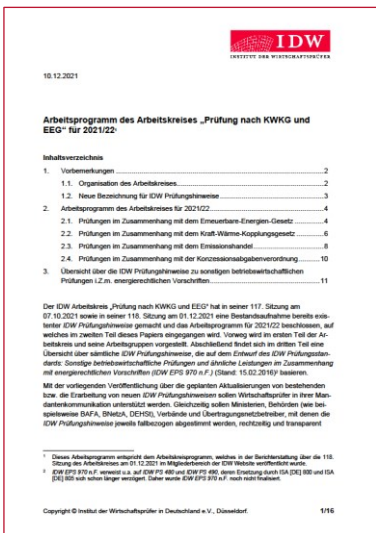
Wer wird in die Er- bzw. Überarbeitung von IDW-Verlautbarungen eingebunden?



IDW Prüfungshinweise werden vor ihrer Veröffentlichung fallbezogen mit Ministerien, Behörden (z.B. BAFA, BNetzA und DEHSt), Übertragungsnetzbetreibern, Verbänden (z.B. BDEW und VKU) sowie anderen Institutionen (z.B. Clearingstelle EEG|KWKG) abgestimmt, um rechtzeitig und transparent darüber zu informieren, was der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der jeweiligen Prüfung leisten kann, und welche Voraussetzungen – sachlich wie terminlich – hierfür gegeben sein müssen. Wir laden Sie ein frühzeitig mit Ihren Informationen und Anregungen auf den Arbeitskreis zuzukommen.

Arbeitsprogramm 2021/22 des IDW AK „SobeP Energie“

Veröffentlicht am 10.12.2021

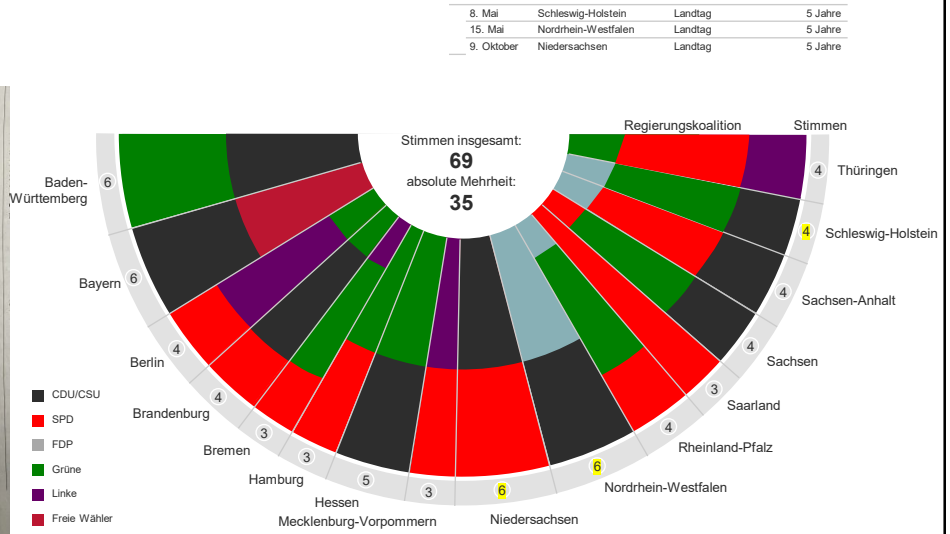


- Konsequenzen für das Arbeitsprogramm 2021/2022 bis zur Veröffentlichung nur schwer abschätzbar!
- Berücksichtigung der Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen und beihilferechtlichen Genehmigungen zu (EEG 2021, KWKG 2020, StromNEV) für Prüfungen des Jahres 2022
- Prüfungen im Zusammenhang mit der DEHSt



Politische Rahmenbedingungen

Ausblick auf 2022



Vorstellung des Koalitionsvertrags am 24.11.2021



MEHR FORTSCHRITT WAGEN

BÜNDNIS FÜR FREIHEIT, GERECHTIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT

Sozial gerechte Energiepreise

Um – auch angesichts höherer CO₂-Preiskomponenten – für sozial gerechte und für die Wirtschaft wettbewerbsfähige Energiepreise zu sorgen, werden wir die Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis beenden. Wir werden sie daher zum 1. Januar 2023 in den Haushalt übernehmen. Die Finanzierung übernimmt der EKF, der aus den Einnahmen der Emissionshandelssysteme (BEHG und ETS) und einem Zuschuss aus dem Bundeshaushalt gespeist wird. Der EKF wird in der Lage sein, die Finanzierung der nötigen Klimaschutzmaßnahmen und der EEG-Umlage zu stemmen. Mit der Vollendung des Kohleausstieges werden wir die Förderung der Erneuerbaren Energien auslaufen lassen. Im Rahmen dieser Änderungen werden alle Ausnahmen von EEG-Umlage und Energiesteuern sowie die Kompensationsregelungen überprüft und angepasst. Ziel ist es, Steuerbegünstigungen abzubauen, die sich auf die wirtschaftliche Nutzung von Strom beziehen und dabei die Entlastung durch den Wegfall der EEG-Umlage zu berücksichtigen. Die Unternehmen sollen dadurch insgesamt nicht mehr belastet werden.

Pressekonferenz am 11.01.2022 sowie Eröffnungsbilanz Klimaschutz



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Eröffnungsbilanz Klimaschutz

Kernaussagen

1. Die Bundesregierung steht vor einer enormen klimapolitischen Herausforderung: Die Klimaziele des neuen Klimaschutzgesetzes erfordern bis 2030 fast eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung. Während im letzten Jahrzehnt die Emissionen im Durchschnitt jährlich um 15 Millionen Tonnen gesunken sind, müssen sie von nun an bis 2030 um 36 bis 41 Millionen Tonnen pro Jahr sinken.
2. Die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen sind in aller Regel nicht ausreichend. Der Energie-

- **Senkung des Strompreises:** Wir schaffen die Grundlage für mehr erneuerbaren Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen. Vor allem im Vergleich zu fossilen Energieträgern soll Strom günstiger werden. So machen wir Wärmepumpen und E-Mobilität attraktiver und bringen die Sektorkopplung voran. Deshalb werden wir **ab 2023 die EEG-Umlage über den Bundeshaushalt finanzieren und entlasten damit die Verbraucherinnen und Verbraucher** bei den Stromkosten. Mit der Abschaffung der EEG-Umlage überführen wir die an die Besondere Ausgleichsregelung gekoppelten Umlagen (KWKG-, Offshore-Netzumlage) in ein eigenes Gesetz, um der Industrie bei den übrigen Umlagen eine verlässliche und planbare Rechtsgrundlage zu schaffen.

Unsere Erfahrungen mit Gesetzgebungsverfahren

Interessenvertretung: Ausgewählte (Stellungnahme-)fristen

Vorhaben	IDW (Geschäftsstelle)	IDW (Gremienmitglieder)	Stellungnahmefrist	Umfang (Seiten)	
Kohleausstiegsgesetz	Mi. 22.01.20, 19:15	23.01.20, 09:00	Do. 23.01.20, 18:00	195	M
Formulierungshilfe zu kurzfr. Änderungen	Mo. 27.04.20, 11:51	27.04.20, 12:19	reine Information	13	-
EEV	Do. 14.05.20, 13:28	14.05.20, 13:45	Mo. 18.05.20, 09:00	9	-
EEG 2021	Mo. 14.09.20, 09:38	14.09.20, 10:03	Do. 17.09.20, 17:00	164	X
<u>BECV</u>	[P] (siehe §§ 14, 24)	-	Do. 25.02.21	54	-
EEG-Verordnungspaket	Mi. 12.05.21, 15:23	13.05.21, 11:35	Mo. 17.05.21, 11:00	40	M
Absenkung EEG-Umlage	Mo. 28.02.22, 13:12	01.03.22, 06:27	Mi. 02.03.22, 11:00	15	-
Große EEG-Novelle	Fr. 04.03.22, 16:49	04.03.22, 18:48	Do. 17.03.22, 12:00	267	X
<u>EnWG-Novelle</u>	[P] (siehe § 5)	-	Di. 22.03.22. 24:00	69	X

16

IDW

16

(E) Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Daten

- » 24.11.21: Koalitionsvertrag
 - » 10.12.2021: Arbeitsprogramm 2021/22 des IDW AK „SobeP Energie“
- » 11.01.22: Eröffnungsbilanz Klimaschutz
- » 18.01.22: Auftakt Stakeholderdialog
- » 28.02.22: „Straßenbahnfassung“ (RefE 255 S.)
- » 04.03.22: Referentenentwurf (RefE 267 S.)
- » 17.03.22: Stellungnahmefrist
- » 06.04.22: Regierungsentwurf (300 S.?)

Herausforderungen

- » Ansprechpartner
- » Angemessene Beteiligung IDW
- » „Lesbarmachung“ des Artikelgesetzes



17

IDW

17

17.03.22: IDW Stellungnahme zum Referentenentwurf

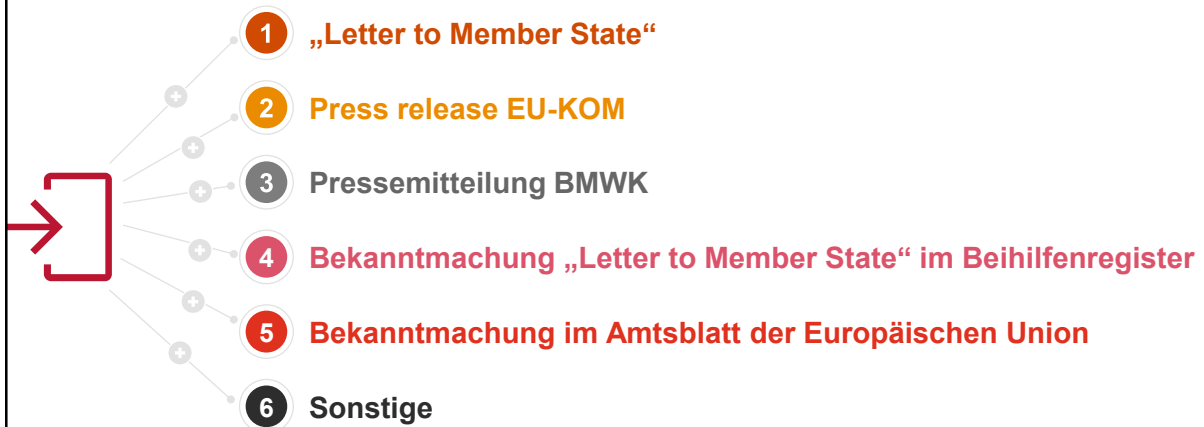


- » Stakeholderdialog
- » Entbürokratisierung / WP
- » Branchenzuordnung
- » Materielle Ausschlussfrist BesAR

1. Beihilferechtliche Genehmigung(en)
 - » für Rechtsanwender so gut wie unmöglich zu erkennen, welche Regelungen bereits beihilferechtlich genehmigt sind und mit welchen Maßgaben
 - » häufig sehr umfangreich
 - » Verzicht auf amtliche Übersetzung
2. Frist für zusammengefasste Endabrechnung des VNB nach KWKG
3. Begriff der Entnahmestelle

1. Ab welchem Zeitpunkt ist aus Ihrem Blickwinkel eine beihilferechtliche Genehmigung erteilt und sind ggf. Maßgaben zu berücksichtigen?

„... darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.“



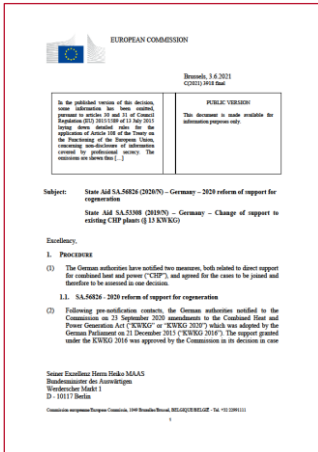
1. Staatliche Beihilfe SA.56826 (2020/N) – Reform der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung



2 03.06.2021,

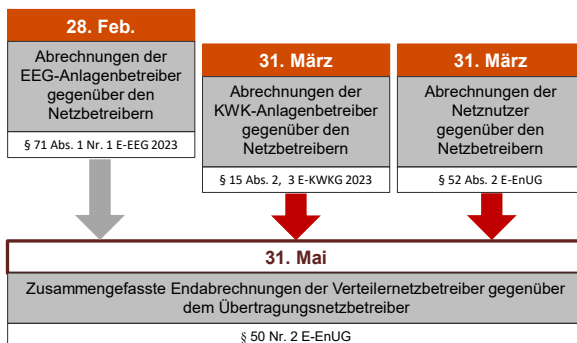
4 20.07.2021,

5 30.07.2021



- » Pressemitteilungen der EU vom 3.6. bzw. dem BMWi vom 4.6.2021
- » BMWi: „Mit der Genehmigung besteht nun Rechtssicherheit hinsichtlich wichtiger Neuerungen des KWKG wie beispielsweise dem Kohleersatzbonus, der die frühzeitige Stilllegung von kohlebefeuerten Kraftwerken und deren Ersatz durch hochmoderne Gaskraftwerke anreizt. Aber auch die Anwendbarkeit der Fördersätze, der Flexibilitätsanreize oder des Wärmebonus für den Einsatz erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung sind mit der beihilferechtlichen Genehmigung bestätigt.“
- » Was bedeutet dies für die Abwicklung des Belastungsausgleichs und die Prüfungsvermerke durch Wirtschaftsprüfer?
 - » Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 der KWKG-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni
 - » Stichtag nach §§ 28 Abs. 5 S. 2, 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020: 31.07.2021
 - » [P] (Nicht-) bzw. vom aktuell gültigen KWKG 2020 abweichende Berücksichtigung einzelner Paragraphen durch Verteilnetzbetreiber
 - » § 7 Abs. 3a KWKG 2020 bzw.
 - » § 15 Abs. 4 S. 3 KWKG 2020

2. Frist für zusammengefasste Endabrechnung des VNB nach KWKG



» **Frist** zur Vorlage der einzelnen sowie der zusammengefassten Endabrechnungen durch VNB an ihren vorgelagerten ÜNB nach **§ 50 Nr. 2 E-EnUG** sollte **(zumindest) verschoben** werden auf

30. Juni

- » **Keine Alternative** ist das Vorziehen der geplanten Fristen nach § 15 Abs. 2, 3 E-KWKG 2023 bzw. § 52 Abs. 2 E-EnUG
- » VNB sind auf verlässliche Meldungen von Anlagenbetreibern und Netznutzern angewiesen

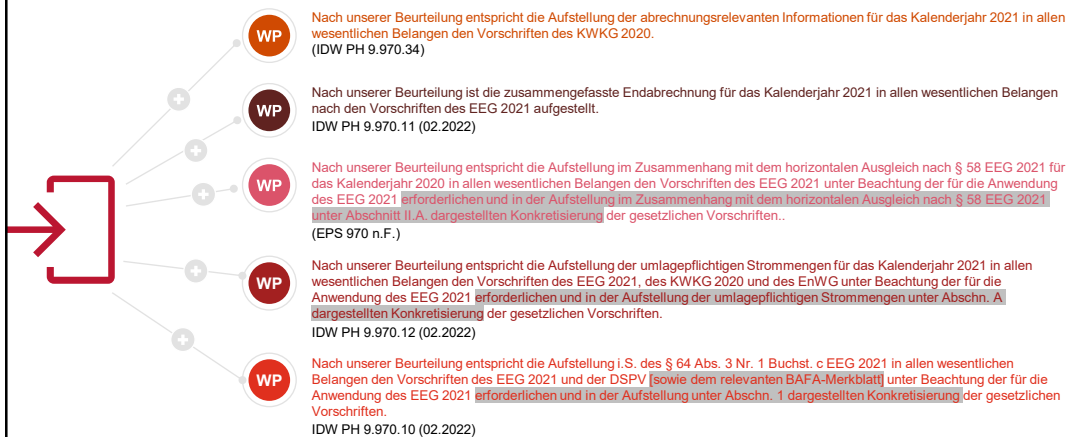
3. Begriff der Entnahmestelle

- » E-EnUG führt den Begriff der „**Entnahmestelle**“ ein (vgl. § 50 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc, § 52 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 4 E-EnUG)
 - » E-EnUG enthält keine Definition des Begriffs
 - » Begriff verwirrt im Kontext sehr, da das BAFA nach § 29 Abs. 1 E-EnUG (wie bislang) **abnahmestellenbezogen** die verschiedenen Umlagen begrenzen soll
- » Daher stellt sich die **Frage, was** mit dem Begriff „Entnahmestelle“ **gemeint** ist und wie sich dieser Begriff zu den anderen Begrifflichkeiten verhält:
 - » Marktlokation = Entnahmestelle (-> StromNZV?)
 - » Abnahmestelle oder
 - » Entnahmepunkt (siehe Begriffsbestimmung der Abnahmestelle nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 E-EnUG)
- » Verständnis wie FAQ RegK Bayern?

3 Unsere Erwartungen an Gesetzgebungsverfahren

Bezugnahme auf (gesetzliches) Sollobjekt in Prüfungsvermerken

(Exemplarische) Prüfungsurteile des Wirtschaftsprüfers



Vom Sollobjekt bis zum Prüfungsvermerk

Beispiel NB-Prüfungen 2023		2022												2023						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	
SOLL	Prüfungsvermerke Netzbetreiber																	31	30	
	Start einer belastbaren Prüfung																			
	PH's bekannt																			
	Abstimmung PH's (in- und extern)																			
	Erarbeitung PH's																			
	Arbeitsprogramm „SobeP Energie“																			
	(Entwicklung) Sollobjekt																			

Beispiel Prüfungen nach § 13 Abs. 4 BECV		2021												2022					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6
IST	Prüfungsvermerke Antragsteller																		30
	Start einer belastbaren Prüfung?																	1	
	Prüferleitfaden bekannt / PH ?																	8	
	Externe Abstimmung mit DEHSt*																		

* Im Rahmen der Abstimmungsgespräche lagen den IDW Vertretern lediglich vereinzelt Informationen vor. In Bezug auf die konkreten Antragsformulare und den Leitfaden wurden IDW Vertreter auf die geplante Veröffentlichung am 1.4.2022 bzw. die Infoveranstaltung am 8.4.2022 verwiesen.

Zusammengefasste Erwartungen aus Sicht eines Wirtschaftsprüfers

- » **Sollobjekt** ergibt sich aus **Gesetz** einschließlich ggf. **notwendiger Konkretisierungen** durch öffentlich zugängliche Leitfäden, Merkblätter o.ä.
- » **Frühzeitige, proaktive Einbindung des IDW** durch Stakeholder bei Anpassung
 - » eines Sollobjekts oder
 - » eines Prozesses zur Abwicklung eines Belastungsausgleichs bzw. eines Antragsverfahrensist notwendige **Voraussetzung** für eine **fristgerechte Erteilung** von **Prüfungsvermerken** durch **Wirtschaftsprüfer**
- » Digitalisierungsprozesse „kosten“ Flexibilität und müssen **sorgfältig vorbereitet und abgestimmt** werden
- » Unbekannte Sollobjekte, einseitig verkündete Fristverkürzungen („BAFA-Kommunikationsstrategie“), unabgestimmte Anpassungen von bzw. einseitig vorgegebene Berechnungsschemata („elektronische Formularvorlagen“) und über gesetzliche Vorschriften hinausgehende Anforderungen sind daher zu **vermeiden**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Mitglied des IDW Arbeitskreises „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“

WP Gerhard Denk

PwC, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt

Tel.: +49 (0)69 9585-1570

Fax: +49 (0)69 9585-919472

gerhard.denk@de.pwc.com



Fachreferentin Energie

WP StB Cathérine Viehweger

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211/4561-154

Fax: +49 (0)211/4541097

viehweger@idw.de